

Bezirksämter von Berlin - LUV Jugend -

www.senbjs.berlin.de

Eigenbetriebe von Berlin

Bezirksämter von Berlin Abteilung Gesundheit

Geschäftszeichen III B 14

Arbeiterwohlfahrt der Stadt Berlin e. V.

Bearbeitung Anke Zinser

Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V.

Zimmer 4060

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
Landesverband Berlin e. V.

Telefon 030 9026 5269

Vermittlung ■ intern 030 9026 7 ■ 926 5269

Deutsches Rotes Kreuz

Landesverband Berlin - Berliner Rotes Kreuz e. V.

Fax +49 30 9026 5011
eMail

Verband Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder
im Bereich der Länder Berlin und Brandenburg e. V.

Datum 03.03.2006

Jüdische Gemeinde zu Berlin

Dachverband Berliner Kinder- und Schülerläden e. V.

sowie alle weiteren Träger

Fortbildungsstätten/ Träger

Pestalozzi-Fröbel-Haus

Träger der Kinder- und Jugendambulanzen/SPZ

nachrichtlich:

Senatsverwaltung für Inneres - ZS A -

Senatsverwaltung für Finanzen - II G -

Senatsverwaltung Wirtschaft, Arbeit und Frauen

Senatsverwaltung Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz

Rechnungshof von Berlin - Prüfungsgebiet V

Landeselternausschuss Berliner Kindertagesstätten



Jugend-Rundschreiben Nr. 12 /2006

Verfahren zur Feststellung eines erhöhten und wesentlich erhöhten Bedarfs an sozialpädagogischer Hilfe gemäß § 4 (7) Kindertagesförderungsverordnung - VO-KitaFöG

Nach §§ 1 (3) und 6 Kindertagesförderungsgesetz - KitaFöG - darf keinem Kind mit Behinderungen die Aufnahme in eine Tageseinrichtung verwehrt werden. In der Regel sind Kinder mit Behinderungen gemeinsam mit anderen Kindern zu betreuen. § 11 (2) 3.a KitaFöG regelt, dass für behinderte Kinder zusätzliches sozialpädagogisches Personal bereitzustellen ist.

Bankverbindungen	Landeshauptkasse Berlin	
	Kontonummer	BLZ
Postbank Berlin	58100	10010010
Berliner Bank	9919260800	10020000
Landesbank Berlin	0990007600	10050000
Bundesbank Filiale Berlin	10001520	10000000

Die Voraussetzungen für die Gewährung von zusätzlichem sozialpädagogischen Personal für einen erhöhten und wesentlich erhöhten Bedarf sowie der stellenmäßige Umfang sind in § 4 (7) und § 16 (2) VOKitaFöG festgelegt.

Das örtlich zuständige Jugendamt stellt den Bedarf an zusätzlicher sozialpädagogischer Hilfe für Kinder mit Behinderungen fest. Dabei wird unterschieden zwischen

- einem erhöhten Bedarf an sozialpädagogischer Hilfe, der durch 0,25 Stellenanteil für zusätzliches Fachpersonal zu decken ist, und
- einem wesentlich erhöhten Bedarf an sozialpädagogischer Hilfe, der durch 0,5 Stellenanteil für zusätzliches Fachpersonal zu decken ist.

Für die Zuerkennung eines erhöhten Bedarfs an zusätzlicher sozialpädagogischer Hilfe ist künftig nicht mehr allein die Zuordnung zum Personenkreis der Behinderten ausschlaggebend, sondern es muss auch ein aus der Behinderung folgender, tatsächlicher Bedarf an zusätzlichem sozialpädagogischen Personal festgestellt werden. Die Voraussetzungen für Personalzuschläge für Kinder mit Behinderungen werden vom zuständigen Jugendamt unter Einbeziehung der im Bezirk für Behinderte zuständigen Fachstelle geprüft. Die zuständige Fachstelle ist im Bezirk in eigener organisatorischer Verantwortung zu bestimmen.

Nach § 4 (7) VOKitaFöG erfolgt die Feststellung eines wesentlich erhöhten sozialpädagogischen Bedarfs analog dem Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII im Zusammenwirken von sozialpädagogischen und therapeutischen Fachkräften. Das Verfahren im Einzelnen ist wie folgt:

1. Einleitung des Feststellungsverfahrens

Die Feststellung eines wesentlich erhöhten Bedarfs an sozialpädagogischer Hilfe erfolgt grundsätzlich erst nach Aufnahme und Beobachtung des Kindes in einer Tageseinrichtung. Nach der Beobachtungsphase ist auf der Grundlage des Förderplans (Beobachtungsbogen und Verlaufsplan) durch die Facherzieherin für Integration ein Entwicklungsbericht des Kindes zu erstellen, der mit den Eltern zu besprechen ist.

Wenn die Fachkräfte der Tageseinrichtung im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten des Kindes und der zuständigen Kinder- und Jugendambulanz/SPZ vermuten, dass das Kind auf Grund der Art und Schwere seiner Behinderung einen wesentlich erhöhten Bedarf an sozialpädagogischer Hilfe haben könnte, teilt die Leitung der Tageseinrichtung dies dem zuständigen Jugendamt (Wohnort des Kindes) mit. Der Entwicklungsbericht des Kindes ist mitzuliefern.

2. Bildung eines Ausschusses

Das Jugendamt - in der Regel der/die für pädagogische Sachbearbeitung zuständige Mitarbeiter/in - veranlasst daraufhin die Einberufung eines Ausschusses zur Feststellung eines wesentlich erhöhten Bedarfs an sozialpädagogischer Hilfe.

Der Ausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- die Erziehungsberechtigten des Kindes,
- die für pädagogische Sachbearbeitung und die für Sozialpädagogische Dienste/Behindertenhilfe zuständigen Mitarbeiter/innen der bezirklichen Jugendämter,
- der/die für pädagogische Koordination und Fachberatung zuständige Mitarbeiter/in des Trägers,
- ein/e fachlich zuständiger/e Mitarbeiter/in der regional zuständigen Kinder- und Jugendambulanz/SPZ und/oder - einzelfallbezogen - ein/e fachlich zuständiger/e Mitarbeiter/in von Spezialberatungsstellen bzw. Fachambulanzen,
- die Leitung, die Facherzieherin für Integration und die Gruppenerzieherin der Tageseinrichtung des Kindes.

Ärzte/innen der Jugendgesundheitsdienste/Kinder- und jugendpsychiatrische Dienste können zum Ausschuss eingeladen und/oder um eine gutachterliche Stellungnahme gebeten werden.

3. Feststellungsverfahren

Der Ausschuss fasst die einzelnen Darstellungen der Beteiligten über die Art und Schwere der Behinderung des Kindes zusammen, bewertet diese und stimmt gemeinsam ab, ob sich daraus ein wesentlich erhöhter Bedarf an sozialpädagogischer Hilfe ergibt.

Grundlage für die Bewertung sind

a) der Entwicklungsstand des Kindes im

- motorischen Bereich (Grob- und Feinmotorik),
- sensorischen Bereich (isolierte Entwicklung der Sinnesorgane, Koordination der einzelnen Sinnesorgane, Handlungsabläufe),
- sprachlich-kommunikativen Bereich (Fähigkeit zur verbalen/nonverbalen Kommunikation),
- kognitiven Bereich,
- sozial-emotionalen Bereich (Ich-Entwicklung und Sozialentwicklung) sowie

b) der Bedarf an pflegerischer Unterstützung im Alltag des Kindes.

Der Ausschuss soll im Abstimmungsprozess zu einem einvernehmlichen Ergebnis kommen. Die Feststellung eines wesentlich erhöhten Bedarfs an sozialpädagogischer Hilfe kann zeitlich befristet werden.

Wenn es dem Ausschuss nicht gelingt, ein einvernehmliches Ergebnis zu erzielen, entscheidet das Jugendamt nach eigenem fachlichen Ermessen. Es kann im Konfliktfall die für die Integration behinderter Kinder zuständige Fachstelle der Senatsjugendverwaltung konsultieren.

Das Abstimmungsergebnis des Ausschusses ist in jedem Fall (Zustimmung/Ablehnung) nach dem in Anlage 1 befindlichen Muster durch das zuständige Jugendamt zu protokollieren. Bei der Feststellung eines wesentlich erhöhten Bedarfs an sozialpädagogischer Hilfe (Zustimmung) ist dem Protokoll ein Anhang nach dem in Anlage 2 befindlichen Muster beizufügen. Das Protokoll verbleibt im Jugendamt; Durchschriften erhalten alle anderen Beteiligten des Ausschusses.

Bei Feststellung eines wesentlich erhöhten Bedarfs an sozialpädagogischer Hilfe durch den Ausschuss bewilligt das Jugendamt die Zumessung von 0,5 Facherzieherstelle für das betreffende Kind. Das Jugendamt prüft in zeitlichen Abständen, ob die Grundlage für die Zumessung des zusätzlichen Stellenanteils weiterhin gegeben ist. Wird die Zumessung einer 0,5 Facherzieherstelle befristet, muss rechtzeitig vor Ablauf der Frist eine erneute Prüfung erfolgen. Für eventuelle Veränderungen ist wiederum der Ausschuss einzuberufen.

Im Auftrag

Penkert

Ergebnis:

- Ein Bescheid des Jugendamtes, in dem bestätigt ist, dass der festgestellte
Betreuungsbedarf den Anspruch des Kindes auf zusätzliche personelle Förderung
gemäß § 6 des Kindertagesförderungsgesetzes in Verbindung mit § 11 berücksichtigt,
hat vorgelegen.

Der Ausschuss hat übereinstimmend festgestellt, dass

- ein wesentlich erhöhter Bedarf an sozial-pädagogischer Hilfe besteht und eine
zusätzliche personelle Förderung gemäß § 16 (2) VOKitaFöG, das heißt 0,5 Stelle
Fachzieherin für Integration zusätzlich, notwendig und geeignet ist
- kein wesentlich erhöhter Bedarf an sozial-pädagogischer Hilfe besteht und eine
zusätzliche personelle Förderung gemäß § 16 (2) VOKitaFöG, das heißt 0,25 Stelle
Fachzieherin für Integration zusätzlich als ausreichend zu betrachten ist.

- Eine Überprüfung nach Ablauf eines Jahres
- Eine Überprüfung nach Ablauf von zwei Jahren

wird empfohlen.

Unterschrift der Vertreterin / des Vertreters des Jugendamtes

Stempel der Einrichtung

Anlage 2

Berlin,

Name und Anschrift der Tageseinrichtung: _____

Name, Vorname des Kindes: _____

Geburtsdatum: _____

Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung: _____

- Zuordnung zu den §§ 53, 54, SGB XII
- Zuordnung zum § 35 a, SGB VIII
- Ein Entwicklungsbericht des Kindes liegt vor.

Die für das Kind zuständige Facherzieherin für Integration _____

Begründung für die Feststellung eines wesentlich erhöhten Bedarfs an sozialpädagogischer Hilfe.

Grundlage für die Bewertung sind

a) der Entwicklungsstand des Kindes im:

<ul style="list-style-type: none">- motorischen Bereich• Grob- und Feinmotorik	
<ul style="list-style-type: none">- sensorischen Bereich• Isolierte Entwicklung der Sinnesorgane,• Koordination der einzelnen Sinnesorgane,• Handlungsabläufe	

<ul style="list-style-type: none"> - sprachlich-kommunikativen Bereich • Fähigkeit zur verbalen / • nonverbalen Kommunikation 	
<ul style="list-style-type: none"> - kognitiven Bereich • Geistige Fähigkeiten 	
<ul style="list-style-type: none"> - sozial-emotionalen Bereich • Ich-Entwicklung • Sozialentwicklung 	
<p>b) der Bedarf an pflegerischer Unterstützung des Kindes</p>	

Pädagogische Zielvorstellungen zur Förderung des Kindes in der Tageseinrichtung:

 Unterschrift der Vertreterin / des Vertreters
 des Jugendamtes

 Unterschrift der Leitung
 der Kindertageseinrichtung